

Arbeitseinkommen

Bei Selbständigen ist für die gesetzliche Krankenversicherung das sogenannte Arbeitseinkommen wichtig. Es dient zum einen als Grundlage, um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung zu berechnen. Zum anderen ist es die Grundlage, um das Krankengeld/Mutterschaftsgeld zu berechnen. Entscheidend sind die **Einkünfte aus selbständiger Arbeit auf Grundlage des steuerrechtlichen Gewinns**. Wie hoch der Gewinn ist, ergibt sich aus dem Einkommensteuerbescheid.

Auch sonstiges Einkommen wirkt sich auf die Höhe der Beiträge aus. Dazu gehören zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Beschäftigungsverbot

Generelle Beschäftigungsverbote gelten für alle schwangeren oder stillenden Arbeitnehmerinnen, und zwar unabhängig von ihrem persönlichen Gesundheitszustand oder ihrer körperlichen Verfassung. Generelle Beschäftigungsverbote gelten ab Bekanntgabe der Schwangerschaft. Schwangere und stillende Mitarbeiterinnen dürfen dann keine Arbeiten ausführen, die für ihre Gesundheit oder die Gesundheit ihres (ungeborenen) Kindes schädlich sein können. Zum Beispiel dürfen Sie dann nicht mehr Kontakt mit Gefahrstoffen haben, schwer heben, lange stehen, sich häufig gebückt halten, schwere Schutzausrüstung tragen oder an einem Arbeitsplatz arbeiten, bei dem ein besonders hohes Arbeitstempo verlangt ist.

Rechtliche Grundlage: §§ 11 und 12 des Mutterschutzgesetzes

Individuelle Beschäftigungsverbote gelten für schwangere oder stillende Arbeitnehmerinnen. Manche Frauen haben aufgrund der Schwangerschaft oder der Geburt gesundheitliche Probleme. Deshalb können sie bereits vor oder auch nach den gesetzlichen Mutterschutzfristen nicht oder nicht voll arbeiten. Dann kann der Arzt / die Ärztin ein individuelles Beschäftigungsverbot aussprechen und der Frau ein entsprechendes Attest geben. Das ärztliche Attest muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Arbeitnehmerinnen bekommen dann **Mutterschutzlohn** für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit. Rechtliche Grundlage: §§ 16 und 18 des Mutterschutzgesetzes (dort: „ärztliches Beschäftigungsverbot“)

Für selbständige Frauen gibt es generelle und individuelle Beschäftigungsverbote nicht.

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland müssen eine Krankenversicherung haben. Es gibt die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und die **private Krankenversicherung (PKV)**. In der gesetzlichen Krankenversicherung sind grundsätzlich alle Arbeiter/Arbeiterinnen und Angestellten sowie Auszubildenden versichert, sofern ihr Arbeitsentgelt nicht eine bestimmte Grenze übersteigt.

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind ferner versichert:

- Menschen, die Arbeitslosengeld oder eine gesetzliche Rente beziehen
- Studierende
- Künstler/Künstlerinnen und Publizisten/Publizistinnen
- Behinderte
- ein bestimmter Personenkreis von freiwillig Versicherten, unter anderem Selbständige und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, deren Gehalt eine bestimmte Grenze übersteigt

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen, um ihre Gesundheit zu erhalten, wiederherzustellen oder zu bessern. Die Leistungen werden hauptsächlich durch Beiträge finanziert.

In der gesetzlichen Krankenversicherung gilt das Solidaritätsprinzip: Alle Versicherten zahlen einen Beitragssatz, der von ihrem Einkommen abhängig ist. Sie haben Anspruch auf dieselben Leistungen. Diese sind im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) festgelegt.

Karenzzeit

Wenn man in der privaten Krankenversicherung eine Krankentagegeld-Versicherung abschließt, wird eine sogenannte Karenzzeit festgelegt. Das ist die Zeit zwischen dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Auszahlungsbeginn des Krankentagegeldes. Das Krankentagegeld wird also nicht ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, sondern nach einer Frist, die im Vertrag vereinbart ist. Diese Karenzzeit gilt auch für die Zahlung des Krankentagegeldes in der Zeit des Mutterschutzes.

Auch in der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es eine Frist zwischen dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Auszahlungsbeginn des Krankengeldes. Diese wird aber nicht Karenzzeit genannt. Und sie spielt für die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes keine Rolle.

Krankengeld / Krankengeld-Versicherung

Das Krankengeld ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Es wird grundsätzlich nach 6 Wochen Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn danach weiterhin eine Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung vorgelegt wird. Selbständige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben nicht automatisch Anspruch auf Krankengeld. Sie müssen dafür eine Zusatzversicherung abschließen, die Krankengeld-Versicherung (**Wahlerklärung** und/oder **Wahltarif**). Damit haben sie dann auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Krankentagegeld / Krankentagegeld-Versicherung

Das Krankentagegeld ist eine Leistung der privaten Krankenversicherung. Wer eine Krankentagegeld-Versicherung abschließt, hat bei Krankheit Anspruch auf Zahlung des Betrags, den er mit der Krankenversicherung vereinbart hat. Das Krankentagegeld wird nach einer vertraglich vereinbarten Frist (Karenzzeit) gezahlt, und zwar im Prinzip so lange, wie die Erkrankung besteht. Krankentagegeld wird auch in der Zeit des Mutterschutzes gezahlt.

Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld ist Geld, das Frauen in der Zeit des Mutterschutzes erhalten:

Selbständige, die **freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung** versichert sind, benötigen dort zusätzlich eine **Krankengeld-Versicherung**. Dann bekommen auch sie Mutterschaftsgeld, und zwar in Höhe des Krankengeldes. Das sind 70 Prozent ihres Arbeitseinkommens. Dabei wird das Arbeitseinkommen nur bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt, die gesetzlich festgelegt ist (Beitragsbemessungs-Grenze). Maximal erhalten sie 120,75 Euro pro Tag (Betrag für 2024).

Selbständige, die in der **gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert** sind, haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Selbständige, die in der **privaten Krankenversicherung** versichert sind, benötigen eine Zusatzversicherung. Das ist die **Krankentagegeld-Versicherung**. Dann bekommen auch sie in der Zeit des Mutterschutzes Geld. Dieses Geld wird allerdings nicht Mutterschaftsgeld genannt, sondern Krankentagegeld.

Mutterschutzfristen

Siehe das Stichwort „**Zeit des Mutterschutzes**“.

Mutterschutzlohn

Siehe im Stichwort „**Beschäftigungsverbot**“ den Abschnitt zum individuellen Beschäftigungsverbot.

Optionskrankengeld

Selbständige, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben zunächst einmal keinen Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Dafür ist zusätzlich eine Krankengeld-Versicherung notwendig. Durch eine sogenannte Wahlerklärung lässt sich ein Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld (= Optionskrankengeld) sichern. Dann erhält die versicherte Person ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld. Außerdem hat sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld in der Zeit des Mutterschutzes.

Private Krankenversicherung (PKV)

Man kann eine private Krankenversicherung als Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung abschließen. Man kann sie aber auch anstelle der gesetzlichen Krankenversicherung abschließen. In der privaten Krankenversicherung ist die Höhe des Beitrags vom gewählten Versicherungsumfang sowie dem persönlichen Krankheitsrisiko abhängig, das heißt vom Alter bei Versicherungsbeginn und dem Gesundheitszustand bei Vertragsabschluss.

Sozialversicherungspflicht / sozialversicherungspflichtig

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind sozialversicherungspflichtig. Das heißt, sie müssen Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung zahlen. Dazu gehören:

- die Rentenversicherung
- die Arbeitslosenversicherung
- die gesetzliche Pflegeversicherung
- die gesetzliche Unfallversicherung
- die gesetzliche Krankenversicherung

Manche Selbständige müssen wie Angestellte alle oben angegebenen Versicherungen haben. Das gilt zum Beispiel für Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen einer GmbH, die den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen gegenüber weisungsgebunden sind.

Im Zweifelsfall kann man durch eine freiwillige Anfrage bei der Rentenversicherung feststellen lassen, ob man sozialversicherungspflichtig ist oder nicht. Das ist das sogenannte Statusfeststellungs-Verfahren.

Wahlerklärung

Siehe das Stichwort „**Optionskrankengeld**“.

Wahltarif

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung können durch einen Wahltarif das gesetzliche Krankengeld (siehe das Stichwort „**Wahlerklärung**“) ergänzen. So lassen sich zum Beispiel Einkommensausfälle **während der ersten 6 Wochen (42 Tage) der Arbeitsunfähigkeit** ausgleichen. Es gibt zum Beispiel Wahltarife, bei denen die Krankenkasse schon ab dem 8., 15. oder 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit zahlt. Das kann helfen, wenn eine selbständige Frau außerhalb der Zeit des Mutterschutzes ausfällt. Es ist auch möglich, die Höhe des Krankengeldes aufzustocken.

Es gibt noch eine weitere Möglichkeit, nämlich einen Wahltarif anstatt der Wahlerklärung zu wählen. Auch dadurch sichert man sich mit einem **Anspruch auf Krankengeld sowie Mutterschaftsgeld für die Zeit des Mutterschutzes** ab. Ob dies möglich ist, hängt von der jeweiligen Krankenkasse ab.

Wartezeit

„Wartezeit“ bezeichnet in der privaten und in der gesetzlichen Krankenversicherung den Zeitraum zwischen dem Abschluss einer Versicherung und dem Zeitpunkt, ab dem man die vereinbarten Leistungen in Anspruch nehmen kann.

Zeit des Mutterschutzes

Umgangssprachlich beschreibt der Mutterschutz die Frist, in der Arbeitnehmerinnen vor und nach der Geburt nicht beschäftigt werden dürfen. Nach dem Mutterschutzgesetz gelten die folgenden Schutzfristen für Arbeitnehmerinnen:

- 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin muss eine schwangere Mitarbeiterin nicht arbeiten. Sie darf allerdings auf eigenen Wunsch weiter beschäftigt werden. Und sie hat das Recht, ihre Meinung jederzeit zu ändern.
- Anders ist die Rechtslage bei der Schutzfrist nach der Geburt: In den 8 Wochen nach der Geburt dürfen Arbeitgeber schwangere Frauen auf keinen Fall beschäftigen.
- Kommt das Kind vor dem errechneten Termin zur Welt, verlängert sich die Schutzfrist um diese Zeit.
- Die Schutzfrist nach der Geburt verlängert sich auf 12 Wochen bei:
 - Frühgeburten

- Mehrlingsgeburten
- Babys, die bei der Geburt weniger als 2,5 Kilogramm wiegen
- Babys, bei denen innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt eine Behinderung ärztlich festgestellt wird

Verschiedene Regelungen für Selbständige, die schwanger sind, beziehen sich auf diese Fristen im Mutterschutzgesetz.

Bei der Zahlung von Mutterschaftsgeld oder Krankentagegeld wird der Tag der Geburt ebenfalls berücksichtigt.